

## **TOP 7) Beschluss Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Dienstbarkeit Liegenschaft EZ 166, KG Feyregg**

Amtsvortrag:

Auf der Liegenschaft EZ 166, KG Feyregg bestehen zwei grundbücherliche Eintragungen zugunsten der Gemeinde Pfarrkirchen:

1. Ein grundbücherliches Vorkaufsrecht für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, welches beim damaligen Erwerb als Rückkaufsrecht eingetragen wurde, damit das Grundstück auch sicher bebaut wird.
2. Eine Dienstbarkeit der Nichtduldung des Haltens von Nutztieren.

Die Liegenschaft ist seit Jahrzehnten bebaut und somit das „Rückkaufsrecht“ hinfällig. Auch das „Nichtdulden des Haltens von Nutztieren“ ist auf diese Art und Weise nicht mehr notwendig, da die Raumordnung für diese Widmungskategorie eine klare Regelung trifft und die Nutztierhaltung verbietet.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt das Ansuchen auf Löschung des „Rückkaufsrechts“ und der „Nichtdulden des Haltens von Nutztieren“, jeweils auf der Liegenschaft EZ 166, KG Feyregg, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

## **TOP 8) Nachwahl im Prüfungsausschuss**

Amtsvortrag:

Durch den Prüfungsausschussmandatsverzicht von Herrn Herbert Leibezeder (ÖVP Fraktion), eingelangt am Gemeindeamt Pfarrkirchen bei Bad Hall am 01.03.2023, ist es notwendig geworden dieses freigewordene Mandat nachzubesetzen.

Zur Nachbesetzung wird die ÖVP Fraktion bis zur Gemeinderatssitzung einen gültigen Wahlvorschlag einbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Fraktionswahlen den Bestimmungen des § 52 OÖ GemO 1990 unterliegen, d.h. es ist grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, außer der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die folgende Fraktionswahl zur Nachbesetzung im Prüfungsausschuss mittels Handzeichen durchzuführen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**Fraktionswahl:**

Wahl durch die ÖVP Fraktion – Wahlvorschlag EGR Herr Peter Schneider. Die Vorsitzende bitte die ÖVP Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Schneider für seine Bereitschaft auch in diesem Ausschuss für Pfarrkirchen mitzuwirken.

## **TOP 9) Bericht Obmann/-frau Wechsel SPÖ Fraktion**

Amtsvortrag:

Die SPÖ Fraktion hat der Bürgermeisterin gemäß § 18a Abs 2 Oö GemO 1990 angezeigt, dass bei der SPÖ Fraktion ein Obmann/-frau Wechsel durchgeführt worden ist. Somit ergeben sich folgende Änderungen:

Neue Fraktionsobfrau: GV Bianca Ahorner

Neuer Fraktionsobfrau-Stellvertreter: GV Gerhard Reitspies

Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Ahorner für die Übernahme dieser Funktion und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

#### **TOP 10) Bericht Kommunales Investitionsprogramm 2023/24**

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin hat folgende Information vom Finanzminister Magnus Brunner erhalten:

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Österreichische Post AG | Info-Mail Entgelt bezahlt  
Abs.: Österr. Kommunal-Vorlag GmbH, Löwelstraße 6/2, Stock, 1010 Wien

**Frau  
Daniela Gerlinde Chimani  
Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall  
Möderndorfer Str. 1  
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Chimani,

Unser Land, unsere Städte und unsere Gemeinden haben bereits während der Corona-Pandemie besonders fordernde und intensive Zeiten erlebt. Der Bund hat die Kommunen in dieser schwierigen Phase mit drei Investitionspaketen unterstützt. Neben dem Kommunalen Investitionsgesetz in Höhe von einer Milliarde Euro wurden im Zuge des zweiten und dritten Gemeindepakets nochmals Zuschüsse von rund 800 Millionen Euro zur Sicherung der Liquidität zur Verfügung gestellt. In Summe hat der Bund Länder und Gemeinden seit Beginn der Pandemie mit knapp 4 Milliarden Euro unterstützt.

Auch die aktuell hohe Inflation und die damit verbundene Teuerung stellen für Städte und Gemeinden eine große Herausforderung dar. Wieder sind notwendige Bau- und Infrastrukturvorhaben bedroht oder zumindest für die Verantwortlichen vor Ort schwer umzusetzen. Aufgrund der weitreichenden Folgen für die regionale Wirtschaft, den damit verbundenen Arbeitsplätzen und nicht zuletzt für die Bürgerinnen und Bürger hat die Bundesregierung – nach entsprechenden Gesprächen mit Städte- und Gemeindebund – beschlossen, Österreichs Kommunen auch im Kampf gegen die Teuerung spürbar zu unterstützen.

Wie schon in der Corona-Krise geht es darum, die wirtschaftlichen Folgen für alle Betroffenen bestmöglich abzufedern und gemeinsam den Weg aus dieser Krise zu meistern. Und wie schon während der Pandemie gilt gleichzeitig: Der Staat kann nicht alle

Auswirkungen globaler Krisen zu 100 Prozent ausgleichen – die aktuelle Situation wird Auswirkungen auf die Budgets aller Gebietskörperschaften haben.

Mir ist bewusst, dass die Städte und Gemeinden das Rückgrat unseres Landes sind – als Lebensraum, als Serviceeinrichtung, als Behörde und natürlich als Wirtschafts- und Investitionsmotor. Sie leisten daher, gerade in Zeiten wie diesen, einen essentiellen Beitrag für unser Land. Kommunale Investitionen sind dabei unverzichtbar für die Arbeitsplätze, für die direkte Wertschöpfung und für die Betriebe vor Ort.

Es freut mich, Ihnen auf diesem Wege mitteilen zu können, dass im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms für Gemeinden in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich **242.230 Euro** für Ihre **Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall** zur Verfügung stehen werden – davon die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind. Ich hoffe, mit diesem Beitrag können aktuelle Herausforderungen besser bewältigt und so ein neuer Aufschwung ermöglicht werden.

Weitere Informationen und Rahmenbedingungen zu dieser Neuauflage des Kommunalen Investitionsgesetzes finden Sie unter [www.bmf.gv.at/kig](http://www.bmf.gv.at/kig)

Ich glaube fest daran, dass wir gemeinsam auch durch diese herausfordernde Phase kommen und wünsche Ihnen allen dafür viel Kraft und alles Gute.

Vielen Dank für Ihren Einsatz und auf weitere gute Zusammenarbeit!



Freundliche Grüße  
Finanzminister Magnus Brunner

GV Julia Schelling-Kulmesch: Hat aus den Medien entnommen, dass man 5% dieser Summe für erhöhte Stromkosten von Feuerwehr, Sportverein etc. verwenden darf.

#### **TOP 11) Bericht Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020 und 2021**

Amtsvortrag:

Die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurden einer Prüfung der BH Steyr-Land gemäß § 99 Abs 2 Oö GemO 1990 unterzogen und sind zu folgenden Ergebnis gekommen:

## Prüfungsbericht zu den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

### Vermögenshaushalt:

#### Aktiva:

#### A - Langfristiges Vermögen

##### A.II Sachanlagen

###### RA 2020:

Sachanlagen	A.II	31.12.2019	31.12.2020	Differenz	Abschreibung	in %	MVAG
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	A.II.1	8.596.224,14	8.353.985,22	-242.238,92		100%	1021
Gebäude u. Bauten	A.II.2	2.096.718,52	2.002.502,60	-94.215,92		100%	1022
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	A.II.3	1.294.699,68	1.219.569,36	-75.130,30		100%	1023
Sonderanlagen	A.II.4	61.257,96	56.400,61	-4.857,35		156%	1024
Techn. Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	A.II.5	598.349,92	550.298,69	-48.051,33		100%	1025
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	A.II.6	35.381,10	48.378,89	12.997,79		69%	1026
Kulturgüter	A.II.7	113.151,84	113.151,84	0,00		0%	1027
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	A.II.8	0,00	0,00	0,00		0%	1028

###### RA 2021:

Sachanlagen	A.II	31.12.2020	31.12.2021	Differenz	Abschreibung	in %	MVAG
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	A.II.1	8.353.985,22	8.307.584,39	-46.400,84		536%	1021
Gebäude u. Bauten	A.II.2	2.002.502,60	2.708.286,68	705.784,08		100%	1022
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	A.II.3	1.219.569,36	1.158.679,16	-60.890,20		117%	1023
Sonderanlagen	A.II.4	56.400,61	78.112,97	21.712,36		34%	1024
Techn. Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	A.II.5	550.298,69	502.247,28	-48.051,31		100%	1025
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	A.II.6	48.378,89	50.074,70	1.695,81		529%	1026
Kulturgüter	A.II.7	113.151,84	113.151,84	0,00		0%	1027
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	A.II.8	0,00	0,00	0,00		0%	1028

#### B - Kurzfristiges Vermögen

##### B.III: Liquide Mittel

Gegenüber dem Vorjahr konnten die liquiden Mittel 2021 um 674.245,03 Euro gesteigert werden. Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 319.920,74 Euro (Pkt. B.III.2) und belaufen sich auf 1.257.908,70 Euro. Der Rücklagennachweis stimmt mit dem Vermögenshaushalt und dem Nachweis der liquiden Mittel überein.

Der Rücklagenstand stimmt jedoch nicht mit dem Stand der Zahlungsmittelreserven überein. Laut Gemeinde war zum letzten Banktag (31.12.2021) der Betrag für die RL-Zuführung noch nicht genau bekannt, daher erfolgte die Dotierung d. Zahlungsmittelreserve erst 2022.

**Hinweis: Gemäß § 18 Oö. GHO ist die Bildung von Rücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.**

##### RA 2020 + 2021:

Die Kontoauszüge und Barbestände stimmen mit den in den Rechnungsabschlüssen angegebenen Kassenbeständen überein.

## Passiva:

### C Nettovermögen:

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall verfügte Ende 2021 laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 7.814.885,90 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Nettovermögen		31.12.2020	31.12.2021	Differenz
Saldo Eröffnungsbilanz	C.I	6.967.405,31	6.967.405,31	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis	C.II	68.091,44	-60.814,00	-128.905,44
Haushaltsrücklagen	C.III	305.260,25	908.294,59	603.034,34
<b>Summe Nettovermögen</b>	<b>C</b>	<b>7.340.757,00</b>	<b>7.814.885,90</b>	<b>474.128,90</b>

Das kumulierte Nettoergebnis ist ein zentrales Element der integrierten drei Komponenten Rechnung. Durch diese Größe fließt das erwirtschaftete Ergebnis des Finanzjahres in das Nettovermögen ein. Das Nettoergebnis wird für jedes Finanzjahr aus dem Ergebnishaushalt gebildet. Ein positives Ergebnis stellt einen Wertzuwachs dar, da die Gemeinde ihre Aufwendungen mit den Erträgen überdecken konnte. Umgekehrt ist es bei einem **negativen Ergebnis**, hier **übersteigen die Aufwendungen die Erträge** und führen somit zu einem **Wertverlust in diesem Finanzjahr**. In den Folgejahren werden die künftigen Nettoergebnisse kumuliert dargestellt, deshalb spiegelt die Differenz zwischen den Stichtagen das Ergebnis des Finanzjahres wieder \*. Das kumulierte Nettoergebnis der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zeigt 2021 ein Minus von -60.814 Euro. Zu bedenken ist, dass hier auch Rücklagenbewegungen eingerechnet werden. Pfarrkirchen hat 2021, 603.034,34 Euro (Netto, abzüglich Entnahmen) an Rücklagen zugewiesen. Das Nettoergebnis vor Rücklagen betrug 474.16,46 Euro. Da rund 400.000 Euro der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt wurden, gilt hier die oben beschriebene Annahme nicht. Hätte man 128.905,44 Euro weniger an diese Rücklage zugeführt, hätte sich das kumulierte Nettoergebnis nicht verändert.

\* Dessulemoustier-Bovekercke, M., & Biwald, P. (im Druck). Public Sonderheft Rechnungsabschluss 2020. Public, 9/2020,34.

### C.III Haushaltsrücklagen 2021:

RA21	Rücklagenstand 31.12.2020	Rücklagenstand 31.12.2021	Differenz
Haushaltsrücklage			
Straße	5.639,43	10.189,35	4.549,92
Kanal	88.067,57	207.886,36	119.818,79
Wasser	28.124,07	91.167,99	63.043,92
Rücklage allgem.	168.429,18	569.050,89	400.621,71
Entlastungspaket	15.000	30.000,00	15.000,00
			0,00
<b>gesamt:</b>	<b>305.260,25</b>	<b>908.294,59</b>	<b>603.034,34</b>

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 305.260,25 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 604.358,85 Euro und Abgänge von insgesamt 1.324,51 Euro hat sich der Gesamtstand um 603.034,34 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von 908.294,59 Euro vor.

Davon betreffen rund 309.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser, Kanal und Infrastrukturbeiträge) stammen.

**Zuführungsscheck:**

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein. Zuführungen und Entnahmen wurden in korrekter Höhe richtig gebucht.

**E Langfristige Fremdmittel:****E.1.1 Langfristige Finanzschulden:**

Im Finanzjahr 2020 & 2021 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt.

Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 53.186,04 Euro (Vergleich im RA 2020 = 48.110,60 Euro).

Die Darlehensaufnahmen bzw. -rückzahlungen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 351 bzw. 361 überein.

Für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind keine Überhänge von Annuitätzuschüssen gebucht.

Es sind keine Leasingverbindlichkeiten ausgewiesen.

**Haftungen:**

Der Haftungsstand hat sich laut Haftungsnachweis im Finanzjahr 2021 um 42.061,60 Euro erhöht. **Im Schutzwasserverband wurde eine Haftung über 143.873,98 Euro übernommen.**

**Steuer- und Gebührenrückstände:**

Zum Jahresende 2021 waren rund 40.000 Euro an Einnahmen-Rückständen ausständig. Laut Angaben der Gemeinde betreffen diese Mittel vorwiegend die Kommunalsteuer 12/2021, die am 15.01.2022 fällig war.

Die restlichen Steuerrückstände wurden laut Gemeinde mittlerweile eingehoben, weiters gab es 2021 eine Forderungsabschreibung mit entsprechendem Gemeindevorstandsbeschluss.

**Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:****RA2020:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.712.974,07 Euro und Auszahlungen von 3.449.726,12 Euro auf +263.247,95 Euro.

Das um die schließlich Reste aus dem Jahr 2019 bereinigte Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt +223.650,25 Euro.

**RA2021:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.295.724,40 Euro und Auszahlungen von 3.894.763,18 Euro auf +400.961,22 Euro.

Im Vergleich zum VA 2021 hat sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verbessert. Dort wurde ausgeglichen budgetiert.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2020	RA 2021	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.622.584	2.163.199	340.615
Gemeindepaket 2020	94.000	0	-94.000
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	145.780	163.392	17.612
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.897	12.066	169

Seite 4

Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG	116.784	129.388	12.604
Gemeindeabgaben	498.928	540.746	41.818
<b>Auszahlungen</b>			0
Landesumlage	83.669	95.180	11.511
Sozialhilfeverbandsumlage	570.059	591.244	21.185
Krankenanstaltenbeitrag abzüglich Rückzahlung*)	505.649	524.953	19.304

#### Ergebnishaushalt 2021:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0), wie oben bereits beschrieben auf 474.128,46 Euro.

Die Gemeinde kann somit, mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (483.697,52 Euro – 235.475,39 Euro = 248.222,13 Euro) = (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

#### Finanzierungshaushalt 2021:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 736.528,66 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Die Höhe der Finanzierungstätigkeit beträgt 55.064,91 Euro (MVAG 36). Der laufende jährliche Finanzierungshaushalt ist somit bedeckt.

Aus der gesamten voranschlagswirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 657.075,36 Euro (SA5). Wird dazu noch die nicht voranschlagswirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 674.245,03 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde erhöht (wie oben beschrieben).

#### Betriebliche Einrichtungen:

##### RA2020:

RA 2020 aus FHH			
<b>Wasserversorgung</b>			
Einnahmen	192.168	Ausgaben	110.987
abzgl. Anschlussgeb.	19.723	abzgl. zweckgeb. E.	19.723
abzgl. Soll 2019	3.151	abzgl. Soll 2019	359
	169.294		90.905
		<b>78.389</b>	
<b>Abwasserentsorgung</b>			
Einnahmen	392.434	Ausgaben	268.348
abzgl. Anschlussgeb.	26.986	abzgl. zweckgeb. E.	26.986
abzgl. Soll 2019	7.094	abzgl. Soll 2019	706
	358.353		240.655
		<b>117.698</b>	
<b>Abfall</b>			
Einnahmen	161.330	Ausgaben	147.032
Abzüge	133	Abzüge	2.824
	161.197		144.207
		<b>16.990</b>	

Im Lagebericht werden die Überschüsse der betrieblichen Einrichtungen in einer anderen Höhe als von uns berechnet dargestellt. Dort wird auch argumentiert, dass eine Rücklagenzuführung nicht gemacht wurde, damit das Girokonto dauerhaft „grüne“ Zahlen aufweist. Die zweckentsprechende Verwendung ist einzuhalten, sprich die Rücklagenzuführung muss gemacht werden. Um den beschriebenen Aspekt der Kontoüberziehung zu umgehen können innere Darlehen vergeben werden.

VA 2021				RA 2021			
<b>Wasserversorgung</b>				<b>Wasserversorgung</b>			
Einnahmen	223.400	Ausgaben	129.200	Einnahmen	234.268	Ausgaben	182.612
Abzüge	43.400	Abzüge		Abzüge	55.955	Abzüge	5.882
	180.000		129.200		178.313		176.730
			<b>50.800</b>				<b>1.583</b>
<b>Abwasserentsorgung</b>				<b>Abwasserentsorgung</b>			
Einnahmen	435.700	Ausgaben	292.500	Einnahmen	459.701	Ausgaben	389.443
Abzüge	48.700	Abzüge	25.700	Abzüge	80.015	Abzüge	68.858
	387.000		266.800		379.686		320.585
			<b>120.200</b>				<b>59.101</b>
<b>Abfall</b>				<b>Abfall</b>			
Einnahmen	181.600	Ausgaben	160.300	Einnahmen	165.192	Ausgaben	217.239
Abzüge		Abzüge		Abzüge		Abzüge	
	161.600		160.300		165.192		217.239
			<b>1.300</b>				<b>-52.047</b>

Basis für die Berechnung des Betriebsüberschusses ist der Ergebnishaushalt. Falls der Betriebsüberschuss im Finanzierungshaushalt niedriger ist, wird dieser herangezogen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bildung der zweckgebundenen Rücklage durch ausreichend Zahlungsmittelreserven bedeckt ist. Bei der Abfallbeseitigung ist der Finanzierungshaushalt, in den anderen Bereichen der Ergebnishaushalt heranzuziehen.

Der laufende **Betrieb der Wasserversorgung** schloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 1.583 Euro. Die Gemeinde selbst hat im Vorbericht argumentiert Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgung von 22.019,54 Euro im Finanzierungshaushalt erwirtschaftet zu haben. Dieser Betrag wurde dann einer Rücklage zugeführt. Laut Ausführungen der Aufsichtsbehörde ist jener Haushalt einer Rücklage zuzuführen der den kleineren Betrag zeigt. In diesem Fall entsteht der Gemeinde somit ein **Zuführungsguthaben von 20.436,54 Euro**.

Der laufende **Betrieb der Abwasserbeseitigung** schloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 59.101 Euro. Im Finanzierungshaushalt war der Überschuss bei 103.586 Euro. Die Gemeinde hat hier einen Überschuss von 60.771,72 Euro errechnet und einer Rücklage zugeführt. Der Gemeinde entsteht dadurch streng genommen ein **Zuführungsguthaben von 1.670,72 Euro**.

Die **Abfallbeseitigung** weist in beiden Haushalten Abgänge aus.

Wir weisen darauf hin, dass Überschüsse für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

## Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

### RA 2020:

Zuführungen							
Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen investive Gebarung	Zuführungen Rücklage	Investitionen operative Gebarung	Verbleib operative Gebarung
Straßen	11.396	0	11.396	5.757	5.639		€ -
Wasser	17.750	0	17.750		17.750		€ -
Kanal	23.694	0	23.694		23.694		€ -
<b>Gesamt</b>	<b>52.840</b>	<b>0</b>	<b>52.840</b>		<b>47.084</b>	<b>0</b>	<b>€ -</b>

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

### RA2021:

Zuführungen							
Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen investive Gebarung	Zuführungen Rücklage	Investitionen operative Gebarung	Verbleib operative Gebarung
Straßen	9.386	0	9.386		4.550	1.983	2.873
Wasser	44.023	0	44.023		42.009		2.014
Kanal	62.406	0	62.406		59.047		3.359
<b>Gesamt</b>	<b>115.815</b>	<b>0</b>	<b>115.815</b>		<b>105.606</b>		

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist wie 2020 gegeben.

Die restlichen Mittel aus Wasser, Kanal und Straße wurden als Baukostenzuschuss gemäß Infrastrukturvertrag mit Herrn und Frau Stockinger verwendet.

### Auszahlungen für Personal:

<b>Personal</b>		
Personalaufwendungen RA 2020	€ 470.205,65	laut Nachweis
zuzüglich Pensionsbeiträge	€ 67.369,04	HM 1/080-7511
<b>gesamt RA 2020</b>	<b>€ 537.574,69</b>	
Personalaufwand Prüfungsjahr RA 2021	€ 451.378,75	laut Nachweis
zuzüglich Pensionsbeiträge	€ 71.817,13	HM 1/080-7511
<b>gesamt RA 2021</b>	<b>€ 523.195,88</b>	
<b>Veränderung</b>	<b>-€ 14.378,81</b>	
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2020	€ 3.712.974,07	Summe Einzahlungen, Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit
Personalaufwand in Prozent 2020	14,48%	
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2021	€ 4.295.724,40	
Personalaufwand in Prozent 2021	12,18%	

### Investive Gebarung:

Sämtliche Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

**Schlussbemerkung:** Die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Seite 7

Hiermit wird dieser Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**TOP 12) Bericht Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2022**  
Amtsvortrag:

Auch der Nachtragsvoranschlag 2022 der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde einer Prüfung der BH Steyr-Land gemäß § 99 Abs 2 Oö GemO 1990 unterzogen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

### **Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Gemeinde Pfarrkirchen b. Bad Hall**

#### **Laufende Geschäftstätigkeit:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.501.900 Euro und Auszahlungen von 4.292.900 Euro auf **+209.000 Euro**.

#### **Kundmachungsfrist:**

Die Überprüfung der Kundmachungsfristen ergab keine Beanstandungen.

#### **Dienstpostenplan:**

Dem Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022, Punkt 9. ist zu entnehmen, dass keine Änderungen im Dienstpostenplan beschlossen wurden bzw. auch nicht geplant sind.

Die Änderung des Dienstpostenplanes (Schaffung von Dienstpostengruppen und Umreihung innerhalb der Dienstpostengruppen) – beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2021 - wurde zuletzt von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Prüfbericht zum Voranschlag 2022 vom 29.03.2022 zur Kenntnis genommen.

Die Beilage „Dienstpostenplan/Stellenplan“ im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 stimmt im Bereich der Allgemeinen Verwaltung nicht mit dem zuletzt verordnungsgeprüften Stand überein (keine Dienstpostengruppen dargestellt, GD 18 < 2 PE). Laut Mitteilung der Gemeinde Pfarrkirchen b. Bad Hall wurde hier versehentlich eine falsche Beilage hinzugefügt.

Angemerkt wird, dass die Beilage „Dienstpostenplan/Stellenplan“ im Voranschlag 2023, welcher der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land am 27.12.2022 vorgelegt wurde, dem zuletzt verordnungsgeprüften Stand entspricht.

#### **Anmerkung:**

Da das Haushaltsjahr abgeschlossen ist und es aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung seit Erstellung des Nachtragsvoranschlages auch noch zu grundlegenden Veränderungen gekommen sein wird, erfolgt die Überprüfung des Gemeindehaushaltes im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2022.

Hiermit wird dieser Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### **TOP 13) Bericht Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde im Jahr 2022**

Amtsvortrag:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde alljährlich im Nachhinein dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden müssen. Nachstehende Veranstaltungen wurden im abgelaufenen Jahr 2022 von bzw. mit der Gesunden Gemeinde durchgeführt:

## Veranstaltungsbericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022



### Gesunde Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

Datum TT/MM/JJJJ	Art Vortrag, Projekt, ...	Themen	Titel	Referent/in	Zielgruppe	Teilnehmer/in	Beitrag pro Person
01.01.2022	Regelmäßige Gesunde Gemeinde Seite in Gemeindezeitung (mit inhaltlichen Konzept)	Bad Haller Kurier	Bad Haller Kurier		GEM	-	-
01.01.2022	Sonstiges	Zumba - Fitness	Zumba - Fitness	Doris Hinterleitner	FRA	20	-
01.01.2022	Sonstiges	HIITup	HIITup	Doris Hinterleitner	GEM	20	-
01.01.2022	Seniorenturnen	Gymnastik für Pensionist:innen	Gymnastik für Pensionist:innen	Luise Grassecker	SEN	18	-
01.01.2022	Seniorenturnen	Gymnastik für Senior:innen	Gymnastik für Senior:innen	Gertrude Hartmann	SEN	15	-
01.01.2022	Sonstiges	Naturfreunde, Eltern-Kind- Turnen	Naturfreunde, Eltern-Kind- Turnen	Doris Kaltenböck	FAM	30	-
01.01.2022	Sonstiges	Naturfreunde, Bewegung - Spiel & Spaß	Naturfreunde, Bewegung - Spiel & Spaß	Maria Fessl	KIN	30	-
01.01.2022	Sonstiges	Naturfreunde, Kinder Jazz- Dance "Mini Movers"	Naturfreunde, Kinder Jazz- Dance "Mini Movers"	Sandra Höller		30	-

31.01.2023, Seite: 1

01.01.2022	Sonstiges	Naturfreunde, Bewegung mit Rückenbegegnung	Naturfreunde, Bewegung mit Rückenbegegnung	Ulrika Delmek		25	-
01.01.2022	Sonstiges	Wanderungen/B ergtouren der Naturfreunde Pfarrkirchen bei Bad Hall	Wanderungen/B ergtouren der Naturfreunde Pfarrkirchen bei Bad Hall	Gertrude Heinzelmann Sepp Heinzelmann Christina Reitspies	GEM	80	-
01.01.2022	Sonstiges	Radtouren Naturfreunde Pfarrkirchen bei Bad Hall	Radtouren Naturfreunde Pfarrkirchen bei Bad Hall	Peter Urban Gertrude Heigl	GEM	25	-
01.04.2022	Nordic- Walking/Laufen	Walkingrunden jeden Mittwoch, 7.30 Uhr von April bis Oktober	Walkingrunden jeden Mittwoch, 7.30 Uhr von April bis Oktober	Elfriede Lindner	GEM	10	-
29.04.2022	Bewegungswork shop	E-Bike-Training für Senior:innen	E-Bike-Training für Senior:innen	ÖAMTC	SEN	12	-
17.05.2022	Erste Hilfe- Kurse (Rettungsorgani- sationen)	-	-		SPE	5	-
08.07.2022	Ges. Schujause (lt. Checkliste)	-	-		KIN	90	-
01.09.2022	Sonstiges	Kabarettabend mit Peter Gahleitner	Kabarettabend mit Peter Gahleitner	Peter Gahleitner	GEM	75	-
10.09.2022	Bewegungswork shop	Brainwalking - körperliche Bewegung und geistige Fitness für die ganze Familie	Brainwalking - körperliche Bewegung und geistige Fitness für die ganze Familie	Christina Reitspies Johann Achathaler	GEM	30	-
13.09.2022	Selbständig im Alter (SeibA)	-	-		SEN	8	-

31.01.2023, Seite: 2

22.09.2022	Vortrag zu medizinischen Themen	PP: Sprechstunde "Medizin und Pflege" - Schlaf gut	PP: Sprechstunde "Medizin und Pflege" - Schlaf gut	Dr. Andrea Schachner	SPE	30	.
08.10.2008 - 08.10.2008	Stammtisch für Pflegende Angehörige						

Herzcaritas-  
kindergarten  
Parrkirchen  
bei Bad Hall

31.01.2023, Seite: 3

**TOP 14) Beschluss Energieliefervertrag**  
**Amtsvortrag:**



**Privat-, Gewerbe- und  
Gemeindekunden**

4810 Gmunden, Bahnhofstraße 67

**EINSCHREIBEN**

Energie AG Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstr. 3, 4020 Linz

Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall  
Mödemdorfer Straße 1  
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Unser Zeichen: ASt

Telefon: 05 9000-2449

Fax: 05 9000-52449

Ort/Datum: Gmunden, 09.12.2022

**Strom-Energieliefervertrag vom 22.10.2020  
Geschäftspartner-Nr. 1100013845**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben am 22.10.2020 mit unserem Unternehmen einen bis 31.03.2023 gültigen Energieliefervertrag abgeschlossen, der sich gemäß den vertraglichen Bestimmungen, sofern er nicht fristgerecht von einer Vertragspartei gekündigt wird, um ein weiteres Jahr verlängern würde.

Aufgrund der derzeitigen Situation auf den Energiemärkten und den damit verbundenen Rahmenbedingungen ist es uns aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen leider nicht möglich, das mit Ihnen bestehende Vertragsverhältnis über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinaus zu den bisherigen Konditionen fortzuführen.

Aus diesem Grund kündigen wir hiermit den oben näher bezeichneten Energieliefervertrag unter Einhaltung sämtlicher Fristen und Termine. Das Vertragsverhältnis endet damit am 31.03.2023.

Selbstverständlich werden wir uns weiterhin um Ihr Vertrauen im Sinne der bisher guten Partnerschaft mit Ihnen bemühen. Herr Stöger Adolf, Ihr persönlicher Kundenbetreuer, wird in den nächsten Tagen mit einem neuen, marktkonformen Angebot auf Sie zukommen. Wir möchten Sie bereits jetzt darüber informieren, dass es aufgrund der derzeitigen Situation auf den Energiemärkten neben der Änderung der Preise auch die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen erforderlich war.

Sollten Sie sich dennoch dazu entschließen, kein weiteres Vertragsverhältnis mit unserem Unternehmen mehr einzugehen, werden wir den zuständigen Netzbetreiber entsprechend den Marktregeln über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum oben angeführten Datum informieren.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH**

I.V. Ing. Stefan Lemberger M.A.  
Leiter Wohnungswirtschaft und Gemeindekunden

I.V. Stöger Adolf  
Kundenbetreuer

Der Energieliefervertrag wäre grundsätzlich mit Ende März 2023 ausgelaufen, mit der Option auf eine Verlängerung um ein Jahr. Auf Grund der gestiegenen Preise wurde von der Energie AG der Vertrag gekündigt und somit die Option auf Verlängerung um ein Jahr zu Nichte gemacht.

Somit ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Es wurde Rücksprache mit den Kurbezirksgemeinde gehalten. Dabei wurde festgestellt, dass die Gemeinde Bad Hall und Waldneukirchen bereits neue Verträge mit der EnergieAG, haben. Die Gemeinde

Waldneukirchen hat auch sieben Stromlieferanten angeschrieben um Angebote einzuholen. Nur die EnergieAG hat als einziges Unternehmen ein Angebot abgegeben.

Die EnergieAG bietet zwei verschiedene Modelle an:

- Einen Fixpreistarif mit einer dreijährigen Laufzeit. Dabei soll der Arbeitspreis 19,9 ct/kWh betragen. Eine Besonderheit ist auch eine Mengentoleranz von +/- 0,00%, sprich bei Abweichungen von der vereinbarten Stromliefermenge kommt es zu anderen Preisen, als den Arbeitspreis.
- Einen Floattarif mit einer dreijährigen Laufzeit. Hierbei wird der Preis immer von Tagesaktuellen Strompreisen errechnet. Aktuell würde dieser Tarif um ca 2-3 ct/kWh günstiger kommen, wobei immer der Unsicherheitsfaktor des aktuellen Tagespreises mitschwebt. Es würde während der gesamten Vertragslaufzeit die Option bestehen zum Monatsersten auf ein Fixpreismodell umzusteigen.

Zusätzlich zum Arbeitspreis wird pro Monat noch ein Grundpreis für jeden Zählerpunkt in Höhe von jeweils 2,50 € verrechnet. Die Gemeinde Pfarrkirchen verfügt aktuell über 19 Zählerpunkte.

Die Vorsitzende bittet den Amtsleiter um seine Ausführungen: Dieser berichtet, dass es sich um tagesaktuelle Angebote handelt und somit am Vormittag des Sitzungstages erst die tatsächlichen Angebote der EnergieAG eingelangt sind. Diese drei eingeholten Varianten wurden umgehend dem Gemeinderat ausgeschickt:

- Fixpreis über ein Jahr mit einem Arbeitspreis von 18,75 ct/kWh,
- Fixpreis über drei Jahre mit einem Arbeitspreis von 17,95 ct/kWh und
- Floattarif über drei Jahre (Preise richten sich nach den aktuellen Preisentwicklungen)

Claudia Hude: Erkundigt sich nach dem Unterschied zwischen dem Preis zwischen 1-jahres und 3-jahres Vertrag, welche Mehrkosten kommen auf uns im nächsten Jahr zu. Die Mehrkosten betragen ca. 1.100,00 €.

Bianca Ahorner: Erkundigt sich, ob bei den ca. 135.000 kWh die LED Beleuchtung bereits berücksichtigt ist. Dies kann so nicht beantwortet werden, es werden Abweichungen aber immer neu mit einberechnet.

Gerhard Deimek: Ihm geht es um den Unterschied zwischen 1-jahres und 3-jahres Vertrag, Experten sprechen von sinkenden Strompreisen, egal ob Merit-Order auf EU Ebene abgeschafft wird oder nicht. Er stellt es als Frage, ob es klug ist einen 3-jahres Vertrag zu nehmen mit den Potential, dass es in 1 bis 2 Jahren einen wesentlich günstigeren Preis gibt. Der Floattarif ist zwar unter Anführungszeichen der Fairste, aber auch der unnötigste, weil er nach oben abfahren kann. Der 3-jahres Vertrag ist seiner Meinung am schwersten handzuhaben, weil die Preise auch sehr tief sinken könnten. Er glaubt, dass der 1-jahres Vertrag der vernünftigste ist.

Christian Pernusch: Kann das Gesagte nur unterstützen. Hat in seiner Branche 53 Märkte mit einem sehr hohen Stromverbrauch und ihre Manager beschäftigen sich auch hauptsächlich mit dem Thema Strom- und Gaspreisen. Man kann die Preisentwicklung unter „EEX Austrian Power Futures“ nachsehen und feststellen, dass eine sehr hohe Dynamik vorgeherrscht hat und es vorhergesagt wird, dass sich die Entwicklung nach unten stabilisieren wird. Ihre Firmen und Betriebe sind angehalten keine über ein Jahr hinausreichenden Verträge abzuschließen. Ist ebenfalls bei einem 1-jahres Vertrag.

Julia Schelling-Kulmesch: Findet, dass der Unterschied zwischen 1-jahres und 3-jahres Vertrag zu gering ist, um sich auf drei Jahre zu binden.

Bianca Ahorner: Waren sich in der Fraktion ebenfalls auf den 1-jahres Vertrag einig.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Energieliefervertrag (Angebotsdatum 16.03.2023) mit der EnergieAG zu einem Fixpreis über ein Jahr abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 15) Beschluss Auflösung der „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“**

Amtsvortrag:

Im Jahr 2016 wurde mittels übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Adlwang, Bad Hall, Pfarrkirchen, Rohr und Waldneukirchen die „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ eingerichtet. Die Gemeinde Rohr hat mit Schreiben vom 9. Juni 2021 mitgeteilt, dass sie nun doch nicht an der BRV teilnehmen und auch am 8. Juni 2021 einen entsprechenden GR Beschluss gefasst.

Nach Rechtsauskunft des Amtes der OÖ. Landesregierung ist daher die BRV Kurbezirk Bad Hall mittels übereinstimmender GR Beschlüsse aufzulösen.

Gleichzeitig ist über die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ wiederum in jeder teilnehmenden Gemeinde ein GR Beschluss zu fassen, zumal auch die Gemeinde Schiedlberg in der neu zu bildenden BRV mitverwaltet wird. Sowohl die Auflösung als auch die Neugründung ist entsprechend dem Verfahren des § 13 Oö. GemO 1990 anzuzeigen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ mit 30. Juni 2023 zu beenden bzw. aufzulösen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 16) Beschluss Neugründung der „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“**

Amtsvortrag:

Durch das Ausscheiden der Gemeinde Rohr aus der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall ist diese ursprüngliche Verwaltungsgemeinschaft zu beenden und eine neue zu bilden.

Über Antrag der Gemeinde Schiedlberg wird in der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ nun auch die Gemeinde Schiedlberg mitverwaltet und ist folgende Vereinbarung von allen beteiligten Gemeinden zu beschließen:

**Einrichtung  
einer Verwaltungsgemeinschaft**

**„Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“**

**I.**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinden Adlwang, Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Waldneukirchen und Schiedlberg richten aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte mit Wirkung vom 1. Juli 2023 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF, zur Führung einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung ein.

## II. Bezeichnung und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung: „**Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall**“ (in weiterer Folge kurz: **BRV**).

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadtgemeinde Bad Hall.

## III. Aufgaben

Die BRV dient der gemeinschaftlichen Abwicklung für sämtliche Angelegenheiten der Bauverwaltung und damit unmittelbar verbundenen Angelegenheiten. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

### 1. Raumordnung und Raumplanung

- Örtliches Raumordnungskonzept
- Flächenwidmungspläne
- Bebauungspläne

### 2. Bauverwaltung — Bauverfahren

- Bauansuchen
- Bauanzeigen
- Bauverhandlungen
- Baubewilligungen
- Baukontrollen
- Abbruchsverfahren
- Grundteilungsbewilligungen
- Grundverkehrsrechtliche Bestätigungen
- Grundstücksverwaltung
- Adress-GWR-Online
- Gewerbeverhandlungen

### 3. Feuer- und Baupolizei

- Feuerpolizeiliche Überprüfungen/Feuerbeschau
- Baupolizeiliche Maßnahmen

### 4. Straßen, Wege, Gehsteige und sonstige öffentliche Flächen der Gemeinden

- Straßenpolizeiliche Bewilligungen nach der StVO 1960 - Örtliche Straßenpolizei
- Straßenrechtliche Bewilligungen
- Verkehrsflächenbezeichnungen
- Hausnummerierung
- Verfahren zum Ausscheiden bzw. zur Übertragung von öffentlichem Gut

### 5. Gemeindeabgaben

- Verkehrsflächenbeiträge
- Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge
- Kanalanschlussgebühren
- Wasseranschlussgebühren
- Ausgenommen privatrechtliche Vereinbarungen und Infrastrukturverträge
- Bereitstellungsgebühren

### 6. Katastrophenschutz

In sämtlichen Programmen werden die Daten eingepflegt, welche im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz stehen.

Jede Gemeinde hat der BRV ein Ansprechpartner namhaft zu machen, welcher vor Ort mit dem Katastrophenschutz betraut ist.

In die Katastrophenstäbe der Gemeinden (Erstellung von Einsatzplänen, Notfallplänen u. dgl. sowie Stabsarbeit) werden keine Mitarbeiter der Baurechtsverwaltung entsendet.

#### **IV.**

#### **Geschäftsführung**

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt im Stadtamt Bad Hall. Der Dienstort für das Personal ist Bad Hall. Sämtliche Erledigungen und Akte werden elektronisch geführt. Alle nicht digitalisierten Archive werden in die BRV übersiedelt. Archive, welche bereits digitalisiert wurden, können in den einzelnen Gemeindeämtern verbleiben. Die Geschäfte der BRV werden von den für die gemeinsame BRV angestellten Bediensteten aller Gemeinden gemeinschaftlich wahrgenommen.

#### **V.**

#### **Dienst- und Besoldungsrecht**

1. Bedienstete, die bislang im Dienststand einer beteiligten Gemeinde sind, werden im Umfang ihrer Baurechtstätigkeit (vgl. Pkt III. dieser Vereinbarung) der Stadtgemeinde Bad Hall dienstzugeteilt, und in den beteiligten Gemeinden nicht nachbesetzt. Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erfolgt keine Nachbesetzung dieser Bediensteten in den Gemeinden Adlwang, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Waldneukirchen und Schiedlberg.

2. In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten neuer Bediensteter, die für die BRV tätig werden, entscheidet die Stadtgemeinde Bad Hall im Rahmen des für die gemeinsame BRV vorgesehenen Dienstpostenplans. Die Auswahl der in der BRV tätigen Personen erfolgt durch die Stadtgemeinde Bad Hall. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den sonstigen beteiligten Gemeinden herzustellen; die Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde Bad Hall als Dienstgeber bleiben durch diese Regelung jedoch unberührt. Der Personalbeirat der Stadtgemeinde Bad Hall erstattet einen Vorschlag an den Stadtrat als Entscheidungsorgan der Stadtgemeinde Bad Hall (Ausnahme leitende Funktionen). Zu diesen Personalbeiratssitzungen sind die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden oder ein/e bestellte/r Vertreter:in als Auskunftspersonen mit beratender Stimme einzuladen (vgl. § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002).

#### **VI.**

#### **Amtsausstattung**

Die erforderliche Amtsausstattung (Möblierung, EDV, etc.), welche zum Betrieb der BRV erforderlich ist, wird von der Stadtgemeinde Bad Hall angekauft, sofern von den beteiligten Gemeinden nichts eingebracht werden kann. Sollten Gegenstände angekauft werden, so werden diese nach dem im Pkt. VII festgelegten Kostenbeteiligungsschlüssel berechnet. Bauliche Maßnahmen werden gemäß dem Regionalisierungsfonds der *Gemeindefinanzierung Neu* eingereicht und finanziert. Die Kostenaufteilung der neben BZ und LZ notwendigen Gemeindemittel wird für jedes einzelne Projekt verhandelt und in einem von allen zu beschließenden Finanzierungsplan festgelegt.

#### **VII.**

## **Kostentragung**

Der Anteil, den die beteiligten Gemeinden an den Ausgaben der BRV zu tragen haben oder nach welchem allfällige Erträge unter die Gemeinden zu verteilen sind, wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet. Der Aufteilungsschlüssel verändert sich künftig im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Berechnet wird das Verhältnis nach der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) aufgrund des Melderegisters zum 31. Oktober des betreffenden Abrechnungsjahres und gilt für das abzurechnende Kalenderjahr.

Der laufende Personal- und Sachaufwand und die Betriebskosten für die Räumlichkeiten werden vorerst von der Stadtgemeinde Bad Hall getragen. Die Kostenanteile der Gemeinden Adlwang, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg und Waldneukirchen sind in gleichbleibenden Quartalsraten an die Stadtgemeinde Bad Hall zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Quartalsrate beträgt ein Viertel des sich nach dem Aufteilungsschlüssel ergebenden Kostenanteils am gesamten für den laufenden Personal- und Sachaufwand veranschlagten Jahresbetrag. Diese Raten sind jeweils bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Eine jährliche Endabrechnung des Aufwandes (Personal-, Sachaufwand, Betriebskosten) ist mit 31.12. eines jeden Jahres zu erstellen und bis 1. März des Folgejahres den Gemeinden zu übermitteln. Diese Jahresabrechnung bildet die Basis für den vierteljährlichen Vorauszahlungsbetrag.

## **VIII.**

### **Auflösung der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall**

Das Verfahren bei Auflösung der BRV richtet sich nach § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. Die Auflösung ist der Landesregierung anzuzeigen und wird wirksam, sofern sie nicht binnen acht Wochen untersagt wird. Die Auflösung ist zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgten Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen. Die Landesregierung kann die BRV nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

Sofern bei der Auflösung über die Aufteilung des Vermögens kein Einvernehmen erzielt wird, ist der unter Pkt. VII angeführte Aufteilungsschlüssel heranzuziehen.

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren, jährliche Evaluierungsgespräche bis spätestens 30. September eines jeden Jahres abzuhalten. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

## **IX.**

### **Streitschlichtung**

Zur Schlichtung aller Unstimmigkeiten und Streitigkeiten wird bei und mit Unterstützung des Amtes der Oö. Landesregierung ein Schlichtungsversuch zur Erreichung einer gütlichen Einigung durchgeführt. Sollte eine gütliche Einigung nicht erreicht werden, hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

## **X.**

### **Einrichtung und Inkrafttreten**

Die Einrichtung dieser Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ ist der Oö. Landesregierung schriftlich anzuzeigen, und kann ihre Tätigkeit beginnen, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen von der Oö. Landesregierung untersagt wird. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der

Stadtgemeinde Bad Hall, am

Bad Hall, am  
Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses

.....  
Der Bürgermeister

Gemeinde Adlwang, am

Adlwang, am  
Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses

.....  
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, am

Pfarrkirchen bei Bad Hall, am  
Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses

.....  
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schiedlberg , am

Gemeinde Schiedlberg, am  
Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses

.....  
Der Bürgermeister

Gemeinde Waldneukirchen, am

Waldneukirchen, am  
Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses

.....  
Der Bürgermeister

beschlossen.

Bianca Ahorner: Gibt bekannt, dass es ja keine andere Möglichkeit gibt, weil wir keine einschlägige Fachkraft am Amt haben.

Die Vorsitzende führt noch aus, dass die Gemeinde Schiedlberg den gleichen Bausachverständigen hat, wie die Kurbezirksgemeinden. Dies ist auf jeden Fall von Vorteil. Die Mitarbeiter der BRV haben sich die Gemeinde Schiedlberg bereits angeschaut, die Akte begutachtet und festgestellt, dass dies auf jeden Fall machbar sei.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die vorliegende Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ mit den Gemeinden

Adlwang, Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg und Waldneukirchen vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 17) Beschluss Zuweisung zu einem Ausschuss Gleichbehandlungspapier**

Amtsvortrag:

Die Vorsitzende berichtet, dass in der ersten Bürgermeisterkonferenz 2023 auf die Ausarbeitung eines Gleichbehandlungspapiers, wie nachstehend beschrieben, hingewiesen wurde:

**Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) –  
Leitfaden zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms**

Sehr geehrte Verantwortliche in den Gemeinden und Gemeindeverbänden!

Das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F., bildet die Grundlage für positive Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele. Gemäß § 34 Oö. GBG 2021 hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung (bei Gemeindeverbänden) ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Dieses Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und jeweils nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor.

Aufgrund von Anfragen einzelner Gemeinden hat die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden einen neuen Leitfaden zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms für die oberösterreichischen Gemeinden (ausgenommen Städte mit eigenem Statut) erarbeitet.

Dieser Leitfaden wird hiermit in Übereinkommen mit dem Oö. Gemeindebund in der Beilage übermittelt und soll als Unterstützung bei der Erstellung dienen. Der Leitfaden sowie Informationen zum Gleichstellungsprogramm können außerdem im GemNet unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/114521.htm>

Die Vorsitzende gibt noch bekannt, dass ein Mustergleichstellungsprogramm vom Land Oö zur Verfügung gestellt wird.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die Erarbeitung eines Gleichstellungsprogramms, wie vorliegend beschrieben, an den Umweltausschuss zuzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 18) Bericht Bürgermeisterbeschluss Privatgeldübernahme**

Amtsvortrag:

In der Bürgermeisterkonferenz am 13.02.2023 wurde das Thema Gastschulbeitragsübernahme von Privatschulen aufgegriffen und folgendes beschlossen:

*Auszug aus der Verhandlungsschrift von der Bürgermeisterkonferenz:*

- Gastschulbeiträge für Privatschulen (Schiedlberg);  
Folgende Regelung wird beschlossen:  
Derzeit gibt es eine Vereinbarung von Gemeinden ohne eigene Mittelschule im Verhältnis zu den MS St. Anna und Rudigier in Steyr. Aufgrund der Vereinbarung und der adäquaten Gastschulbeiträge (geringer als bei anderen MS) werden diese Leistungen auch bei Härteausgleich zur Kenntnis genommen.  
Private Gymnasien: Da es keine Gastschulbeiträge bei gleichem öffentlichen Schultyp gibt, ist dies für Härteausgleichsgemeinden nicht zulässig. Es wird daher generell von allen Gemeinden keine Förderung für diesen Schultyp gewährt.

Grundsätzlich ist für Pfarrkirchen bei Bad Hall folgendes festzuhalten:

- Der Gemeinderat von Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgendes beschlossen:

#### **Zuschuss Privatschulbesuch**

Seitens der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wird ab dem Schuljahr 2022/2023 ein **Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat** (max. 10 Monate bzw. 1.000 Euro pro Schuljahr) zum schulgeldpflichtigen Privatschulbesuch während der Pflichtschulzeit (5. – 9. Schulstufe) unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Vorlage einer Schulgeldbestätigung
- Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung
- Schüler:in hat Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (bei Zuzug oder Wegzug während des Schuljahres wird die Förderung nur für jeden vollen Monat aliquot ausbezahlt)
- Es handelt sich um eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht
- Schriftliche Antragstellung - frühestens mit Ablauf des betreffenden Schuljahres und spätestens bis Mitte September nach Ende des jeweiligen Schuljahres mittels des von der Gemeinde auf der Website zur Verfügung gestellten Formulars

Der Zuschuss wird an die/den Erziehungsberechtigten ausbezahlt (per Überweisung auf die angegebene Bankverbindung).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

- Nach Rücksprache mit der BH Steyr-Land wurde in der Bürgermeisterkonferenz folgender Gedankengang verfolgt:
  - Gastschulbeiträge Neue Mittelschulen: Die Gastschulbeiträge von privaten Mittelschulen z.B. St. Anna sollen auch zukünftig übernommen werden, weil es sich um den gleichen Schultypen wie z.B. bei der öffentlichen Neuen Mittelschule Bad Hall handelt und der Gastschulbeitrag auch in der Neuen Mittelschule Bad Hall gesetzlich übernommen werden muss.
  - Anders ist es bei den Gymnasien. Hier gibt es in öffentlichen Gymnasien (z.B. Kirchdorf) keinen Gastschulbeitrag, hingegen fallen bei privaten Gymnasien sehr wohl Gastschulbeiträge an. Jeder könnte ins Kirchdorfer Gymnasium gehen und dann würden für die Gemeinden keine Gastschulbeiträge anfallen. Hingegen zahlen die Gemeinden freiwillig Gastschulbeiträge an private Gymnasien.

Die Vorsitzende führt noch aus, dass einige Gemeinden die Befürchtung haben in den Abgang zu rutschen und sich somit im Vorfeld schon absichern wollen. Dieser TOP wurde als Bericht gestaltet, um den GR in Kenntnis zu setzen, da die Vorsitzende davon ausgeht, dass in den nächsten Bgm-Konferenzen nachgefragt wird, wie damit umgegangen worden ist. Wenn es von Nöten ist, soll dieses Thema im Familienausschuss noch einmal behandelt werden.

## TOP 19) Antrag der SPÖ

Amtsvortrag:

Die Vorsitzende berichtet, dass die SPÖ Fraktion bei ihr nachstehenden Antrag eingebracht hat:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion  
Pfarrkirchen bei Bad Hall

---

Gemeindeamt Pfarrkirchen bei Bad Hall  
z.H. Frau Bürgermeisterin Daniela Chimani  
Möderndorferstraße 1  
4540 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, 02. März 2023

### Antrag

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

gem. § 46 Abs. 2 GemO. ersuche ich Sie, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung am 16. März 2023 aufzunehmen:

#### „Soziale Unterstützung“

##### Erläuterung:

Aufgrund der aktuellen Teuerungen – vor allem im Bereich von Heiz- und Energiekosten - sind wir der Meinung, dass sozial bedürftige Personen in Pfarrkirchen bei Bad Hall Unterstützung benötigen. Deshalb möchten wir einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 150,00/pro Haushalt beantragen. Für die konkrete Beurteilung der Zuerkennungsvoraussetzungen sollen die gültigen Regelungen des Heizkostenzuschusses des Landes OÖ herangezogen werden, die wie folgt aussehen:

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Die Antragsfrist soll bis 31. Mai 2023 laufen. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022.


##### Info:

Heizkostenzuschuss des Landes OÖ 2021/2022 wurde von 22 Pfarrkirchnerinnen und Pfarrkirchnern beantragt. 13 PensionistInnen, 6 mit Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und 3 Arbeitslosen/Notstandshilfe.

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürgern aus Pfarrkirchen bei Bad Hall ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von € 150,00 gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Blanca Ahorner  
Fraktionsobfrau

Gerhard Deimek: Ja, sozialen Menschen ist grundsätzlich zu helfen, auch wenn grundsätzlich Bund und Land zuständig wären. Die Intention als solche ist nicht schlecht und gut gemeint. Ihm hat gefallen, dass sich diese Förderung an den Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss des Landes orientieren soll, weil man dadurch etwas Griffiges in der Hand hat. Sind auch die weiteren Konditionen, welche das Land Oö setzt, gemeint, oder nur die Einkommensgrenzen? Hier würde noch ein Hauptwohnsitz zum Tragen kommen und eine

Haushaltsdefinition. Falls dies nicht der Fall sein sollte, dann würde er noch einen genau formulierten Zusatzantrag stellen. Er würde es auch zeitlich begrenzen um keinen Fördertourismus entstehen zu lassen, sprich Wohnsitzmeldung in Pfarrkirchen vor 1. März 2023. Frau Ahorner führt aus, dass diese Förderung nur jene Personen bekommen sollen, welchen der Heizkostenzuschuss in Pfarrkirchen zuerkannt worden ist.

Julia Schelling-Kulmesch: Fände es ebenfalls wichtig, dass der Hauptwohnsitz mit drinnen steht. Hat es nämlich auch nicht so gelesenen, dass dies nur Personen bekommen, welche der Heizkostenzuschuss zugesprochen wurde. Müssten diese erneut einen Antrag stellen oder sollen sie diese Förderung automatisch bekommen? Frau Ahorner führt aus, dass dies noch geklärt werden müsste. Für Frau Schelling stellt sich noch die Frage, ob dies nur für jene gewährt wird, welche tatsächlich den Heizkostenzuschuss beantragt haben. Es würde nämlich sicher auch Personen geben, welche den Heizkostenzuschuss nicht beantragt haben, da sie nicht die Heizkosten bezahlen (Voraussetzung für Heizkostenzuschuss). Frau Ahorner führt aus, dass diese Gemeindeförderung nur einmal pro Haushalt gewährt wird. Frau Schelling führt noch aus, dass in den Förderkriterien für den Heizkostenzuschuss steht, dass jene Personen, welche den Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken, von der Förderung ausgeschlossen sind, sprich jene, die z.B. ihr Holz selbst schlagen. Vielleicht würden diese aber unter die Gemeindeförderkriterien fallen. Die Vorsitzende ist der Meinung, dass man dies jetzt alles verkomplizieren kann. Sie würde vorschlagen, dass all jene die Förderung bekommen sollen, die sich den Heizkostenzuschuss abholen.

Christian Pernusch: Er persönlich würde sich auf dieses Spiel nicht einlassen und würde Abstand nehmen von solchen Fördervorschlägen. Es sind alle Menschen von der Teuerung betroffen und sieht ebenfalls die Bundes- und Landesregierung dafür zuständig. Man startet dadurch einen Wettbewerb, der an Kreativität ausartet. Der eine sagt es soll einen Zuschuss für Sport und Jugend geben für unter 18-jährige, denn sie sind eh zu stark. Die nächsten machen einen Witwenzuschuss für über 60-jährige Witwen, denn die haben es extrem schwer und finden keinen Partner mehr. Er persönlich würde Abstand nehmen vor solchen Themen. Man kommt dann nicht mehr davon weg. Die Vorsitzende führt aus, dass die Subventionen und Förderungen einmal im Jahr vom Gemeinderat beschlossen werden und jederzeit jede Förderung bzw. Subvention wieder herabgenommen werden kann. Man hat keinen Rechtsanspruch auf diese freiwillige Leistung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall.

Bianca Ahorner: Wirft noch ein, dass Wasserzisternen, Gastschulbeiträge usw. gefördert werden, egal welches Einkommen diese Personen haben. Auf sozial Schwache wird aber vergessen. Die Vorsitzende führt hier noch aus, dass die Gastschulbeiträge der Gemeinde auf 30.000-40.000 €/Jahr gekommen sind. Frau Ahorner ergänzt, dass es bei der neuen Förderung um 3.000-4.000 € geht, da mit 09.03.2023 21 Personen den Heizkostenzuschuss beantragt haben.

Richard Postlbauer: Er sieht ebenfalls den Bund dafür als zuständig, sieht aber nicht, dass dadurch ein Wettbewerb gestartet wird. Viele Gemeinden schütten seit Jahren solche Förderungen aus. Damit soll das Argument des Wettbewerbs entkräftet werden. Es hat zwar schön geklungen, war aber nicht richtig.

Julia Schelling-Kulmesch: Erkundigt sich, ob die anderen Gemeinden dies ebenfalls an den Heizkostenzuschuss koppeln? Frau Ahorner bejaht dies, die Förderung wird aber unterschiedlich benannt.

#### Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Gegenstimme: Christian Pernusch

## TOP 20) Allfälliges

Die Vorsitzende informiert über die Ausschreibung von vier Projekten, welche in der Prioritätenreihung für das Jahr 2023 stehen. Diese sind Regenwasserkanal Hangstraße, Wasserleitungssanierung Koglstraße, Wasserleitung Am Golfplatz und Ableitungskanal Hochbehälter Hager. Der Ziviltechniker hat die Ausschreibung dieser Projekte in einem Paket der Gemeinde empfohlen. Der Kostenrahmen beträgt bei der Ausschreibung ca. 500.000,00 €. Die Ausschreibung erfolgte an die Firmen Porr, Swietelsky, WDS, Held und Franke, Lang und Menhofer, Niederndorfer. Es gilt das Billigstbieterprinzip. Dadurch wird sich der Ergebnishaushalt entscheidend reduzieren, der aktuell noch sehr hoch ist.

Die Vorsitzende informiert auch noch über die Eröffnung des Quelltempels am 11.06.2023.

Peter Schneider: Erkundigt sich über die aktuelle Situation der Notstromaggregate für die Wasserversorgung. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass es ein aktuelles Angebot dafür vom Wasserverband gibt. Neue Informationen werden von ihr gleich an den Gemeinderat weitergegeben.

Heimo Kahr: Erkundigt sich, ob sich etwas beim Gehsteigprojekt in Mühlgrub tut, da er den AL in den letzten Tagen dort gesehen hat. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dies schon einmal Thema in einer Bauausschusssitzung war. Der Obmann ist heute krankheitsbedingt verhindert, es wird aber demnächst wieder eine Sitzung geben, wo dies behandelt wird. Aktuell gibt es noch keine Neuerungen dazu.

Eva Maria Hütmeyer: Hat dies schon des Öfteren deponiert bezüglich Gehstreifen in Feyregg in der Ranwallnerstraße. Bittet um die Neumarkierung und Leitpflocksetzung.

Claudia Hude: Möchte ebenfalls die Verkehrssicherheit ansprechen. Sie hätte den Wunsch nach einem Verkehrsspiegel an der Straßenlaterne zwischen Mayrbäurl und Arzt. Dies soll als Schutz für die Fußgänger dienen, da hier die Straße gequert werden muss und man sieht nicht um die Kurve. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass Kontakt mit der Straßenverwaltung aufgenommen wird, weil es sich um eine Landesstraße handelt.

Hubert Derflinger: Erkundigt sich, ob es den Weg beim Mayrbäurl hinten herum noch gibt. Wie seine Kinder in der Schule waren, hat es nämlich diese Möglichkeit gegeben, dies war eine Abmachung. Damit müsste man die Landesstraße an der unübersichtlichen Engstelle nicht queren. Frau Hude weiß, dass es diese Möglichkeit für Schüler gibt, da es sich um Privatgrund handelt, ist sie sich nicht sicher, ob jeder diesen Weg benützen darf. Es betrifft aber auch alle, die den Arzt aufsuchen.

Bianca Ahorner: Werden die Laternen tatsächlich in der Nacht gedimmt, denn ihr kommt dies nicht so vor? Es wird sich bei der Firma noch erkundigt, diese hat aber bereits mitgeteilt, dass man keinen Unterschied merken wird.

Julia Schelling-Kulmesch: Gibt bekannt, dass ihr mitgeteilt wurde, dass im Heidlmayrweg die Straßenbeleuchtung immer wieder ausfällt bzw. bereits um 19:00 oder 20:00 Uhr ausgeschaltet wird.

Die Vorsitzende bedankt sich für die gute Vorbereitung auf die Sitzung und den Austausch im Vorhinein. Dies erleichtert den Sitzungsablauf enorm und ist für den Gemeinderat gewinnbringend.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:08 Uhr

  
Vorsitzende

  
Schriftführer

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 25.05.2023 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

  
Vorsitzende

  
SPÖ

  
ÖVP

  
FPÖ